

Merkblatt zu Heimatüberführungen

Die Heimatüberführung von deutschen Kriegstoten aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß den bestehenden Kriegsgräberabkommen prinzipiell möglich.

Voraussetzung für eine Heimatüberführung ist allerdings, dass die Gebeine vom Umbettungsdienst des Volksbundes in einem Einzelgrab geborgen wurden und der Kriegstote anhand ausreichender Erkennungsmerkmale eindeutig identifiziert werden konnte. Die Deutsche Dienststelle (ehemalige Wehrmachtauskunftsstelle) in Berlin muss zudem die Identifizierung bestätigt haben. (Die Gebeine von in Kameradengräbern Bestatteten sind in der Regel untrennbar und damit auch nicht einzeln identifizierbar, sodass eine Überführung in der Regel nicht möglich ist.)

Nur wenn alle oben genannten Voraussetzungen (Einzelgrab, Bergung, Identifizierung und Bestätigung) erfüllt sind, kann eine Heimatüberführung eingeleitet werden. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Angehörige ersten Grades des zu Überführenden beantragt formlos eine Genehmigung zur Heimatüberführung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ), Referat 313, Rochusstr. 8 - 10, 53123 Bonn. Falls kein Angehöriger ersten Grades mehr existent ist, ist dies dem Ministerium glaubhaft darzulegen. Der Antrag ist in diesem Fall durch einen Angehörigen zweiten Grades zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über den neuen Begräbnisplatz von der jeweils zuständigen kommunalen Friedhofsverwaltung in Deutschland beizufügen. Ebenfalls beizulegen ist der mit dem Volksbund geführte Schriftwechsel, dem die Daten des zu Überführenden zu entnehmen sind.
2. Das BFSFJ informiert den Angehörigen und den Volksbund über seine Entscheidung. Für den Fall der „Genehmigung“ übermittelt es den Zustimmungsbescheid einschließlich einer Kopie des Antrages des Angehörigen dem Auswärtigen Amt. Dieses weist die zuständige deutsche Vertretung an, die Zustimmung zur Überführung entsprechend dem Kriegsgräberabkommen von den Behörden des Gastlandes zu erwirken. Wird die Zustimmung erteilt, so informiert die deutsche Vertretung den Umbettungsdienst des Volksbundes vor Ort unter Beifügung der zur Ausfuhr notwendigen Dokumente.
3. Der Angehörige wird zu gegebener Zeit vom Volksbund über Termin und Ort der Übergabe der Gebeine unterrichtet.
4. Der Angehörige hat für den Heimattransport selbst zu sorgen und die ihm hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Zu beachten sind die spezifischen Bestimmungen zur Ausfuhr von sterblichen Überresten. Es ist daher erforderlich, dass der Angehörige ein Bestattungsunternehmen mit der Abwicklung beauftragt, das mit Überführungen aus dem Ausland vertraut ist. Die dem Volksbund entstehenden Kosten werden dem Angehörigen in Rechnung gestellt.
5. Nach Übergabe der Gebeine an das Bestattungsunternehmen informiert der Volksbund die Deutsche Dienststelle über den neuen Standort des Grabes. Mit der Heimatüberführung verliert das Grab den Status eines gemäß den Genfer Konventionen ohne zeitliche Begrenzung zu erhaltendes Kriegsgrabes. Die Unterhaltung des Zivilgrabes obliegt dem Angehörigen.